

Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Kronshagen e.V.

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Kronshagen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kronshagen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein bezweckt die Ziele des Gymnasiums Kronshagen zu fördern, insbesondere durch Anschaffungen für Unterrichtszwecke, die durch öffentliche Haushaltstitel nicht gedeckt sind, und durch Unterstützung von Aktivitäten des Schullebens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jede natürliche Person oder Körperschaft mit eigener Rechtsfähigkeit werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestjahresbeitrag leistet. Der Ein- und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat sich insbesondere für die Verwirklichung der Zwecke einzusetzen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er hat mindestens jährlich einmal einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist durch den Vorstand mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Festsetzung der Mindestjahresbeiträge
 - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - d) die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre eingezahlten Beiträge noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kronshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kronshagen, den 27.09.2023